

ausstragen / es nicht auch also / und ist es an sich etwas böses? Am allerlächerlichsten aber kommt heraus / daß / dadurch / weil die Herrn Canonici sich stattlich gehalten und vitam communem verlassen hätten / der Grund der nachgefolgten vermehrten Autorität gelegt worden seye. Heißt dieses nicht *baculus ita in angulo: ergo pluet?*

Der Gegner fährt fort und sagt: weil viele Unordnungen / (daraus / daß das gemeinschaftliche Leben aufgehoben worden) eingerissen / so habe Bischoff Ezilo die bisher ungewisse Anzahl der Præbenden auf 50. fest gesetzt / solches aber hernach auf seinem Todt-Bett sehr bereuet: Das erste ist aber wiederum eine von dem Autore boshafter Weise beygeflickte Glosse; Dann das von ihm angeführte Chronicon gedencket einiger entstandener Unordnungen / oder daß Ezilo dadurch zu gemelter Verordnung seye bewogen worden / nicht auch nur mit einem einzigen Wort / sondern sagt bloß: *sapienti consilio ad certum numerum* - - rededit, nun kan aber dieses nicht nur eben so wohl / sondern auch noch viel vernünftiger also verstanden werden: Der Bischoff habe dadurch dem Dom-Capitel eine Gutthat erweisen und die Anzahl der Præbenden nach Erträglichkeit der Dom-Capitulariſchen Gefälle auf einen solchen proportionirten Fuß setzen wollen / damit jeder von seiner Præbende honnêt und Standes-mässig zu leben haben möge. Daß endlich Bischoff Ezilo lieber gesehet hätte / daß die Canonici vitam communem beybehalten hätten / macht weder dieses Institutum verwerfflich / weil eine an sich indifferente Sache wohl von dem einem positivè für gut / von einem anderen aber gerade im Gegentheil positivè für böß angesehen werden kan und öfters angesehen wird / die vorhergehende Bischöffe auch eben dieses Argumenti wider die Einführung des *vitæ communis eodem jure* sich hätten bedienen / und verlangen können / es bey dem alten zu lassen / noch viel weniger aber hat dieser ganze Umstand das geringste mit gegenwärtigem Jurisdiction-Stritt oder Historie zu schaffen / indeme es so wenig ein vernünftiger Schluß ist: Die Herrn Canonici zu Hildesheim haben vitam communem abandonirt / ergo haben sie erst dazumalen die Jurisdiction über die Neu-Stadt bekommen / so wenig vernünftig es wäre / wann man im Gegentheil sagen wölte: sie haben ein gemeinschaftliches Leben geführet / ergo haben sie diese Jurisdiction nicht gehabt.

Daß das Hochwürdige Hildesheimische Dom-Capitul unter denen folgenden Bischöffen seine Autorität sehr amplificiret habe / wie der Gegner hierauf weiter meldet / ist mit nichts erwiesen und thut allenfalls nichts zur Sache. Eben so ungegründet ist auch / daß Bischoff Adelogus dadurch / daß er des Kaisers Parthie wider die Guelfen ergriffen / dem Stifft vieles zugewendet habe: Dann alles was er zum Stifft gebracht / hat ihn sein gutes Geld gekostet / zudem daß er theils vorher schon Ansprach darauf gehabt / und der Kaiser hat weiter dabey nichts gethan / als daß er die Sache zu ihrer Richtigkeit hat bringen helfen. Es bezeuget dieses das Chronicon Hildesense apud LEIBNITIUM *l. c. p. 748.* in verbis: *Fratrum commodis prospiciens (Adelogus) in præstatione castri Honburg, quod ipse alienatum ab Ecclesia per Heinricum Ducem, Domino Friderico Imperatore cooperante, datis pecuniis requisivit, & paulò post: Prædium quoque Comitis Ottonis de Asle vulge Dassel à Vidua ipsius Comitis Domina Salome, quod ad ipsam legitimâ successione devolutum erat, suâ filiâ consentiente aliisque suis hæredibus legitimè consentientibus, multis laboribus & magnis impensis comparatum, cum omnibus suis attinentiis, mediante Domino Friderico Imperatore & factum Episcopi modis omnibus corroborante, Ecclesiæ nostræ acquisivit.* Es kan auch Papenburg dieses selbst nicht in Abrede seyn / sondern schreibt: „Damit aber gleichwohl der Bischoff zu Hildesheim sein Geld (welches er auf die

die